



ÖFFENTLICHER NOTAR

*Dr. Wolfgang Bäuml*

## **Der Pflichtteil im Erbrecht**

Prinzipiell kann jedermann durch ein Testament frei bestimmen, wer sein Erbe sein soll. Eine gravierende Einschränkung besteht jedoch dadurch, dass es bestimmte Personen geben kann, denen in jedem Fall ein sogenannter „Pflichtteil“ zusteht. Diese Personen können also nicht leer ausgehen. Falls der Verstorbene sie nicht bereits in seinem Testament bedacht hat, steht ihnen ein Geldanspruch zu.

### **Wer sind die pflichtteilsberechtigten Personen?**

Pflichtteilsberechtigt sind **IMMER** die Kinder und der Ehegatte des Verstorbenen. Ist ein Kind bereits vor dem Erblasser verstorben und hinterlässt seinerseits wieder Kinder, treten diese Enkelkinder an die Stelle des vorverstorbenen Vaters oder Mutter. Ihr Pflichtteilsanspruch ist genauso groß, wie der Anspruch ihres Vaters oder ihrer Mutter gewesen wäre. Sind keine Kinder und auch keine Enkel- oder Urenkelkinder des Verstorbenen vorhanden, leben aber seine Eltern noch, sind diese pflichtteilsberechtigt. Falls die Eltern nicht mehr leben, sind deren übrige Nachkommen, also Geschwister des Verstorbenen, **NICHT** pflichtteilsberechtigt. Auch der Pflichtteilsanspruch des Ehegatten steht nur diesem höchstpersönlich zu. Ist ein Ehegatte vorverstorben und hat er Kinder, die nicht auch Kinder des Verstorbenen sind, haben diese keinen Pflichtteilsanspruch. Ebenso hat ein geschiedener Ehegatte keinen Pflichtteilsanspruch. Auch Lebensgefährten haben keinen Pflichtteilsanspruch, sie haben nicht einmal ein gesetzliches Erbrecht. Will man also seinem Lebensgefährten etwas zukommen lassen, kann dies nur entweder bereits zu Lebzeiten oder mittels Testament erfolgen.

### **Wie hoch ist der Pflichtteil?**

Bei Kindern und bei Ehegatten beträgt der Pflichtteil die Hälfte dessen, was sie ohne Testament auf Grund der gesetzlichen Erbfolge erhalten würden. Eltern steht ein Drittel des gesetzlichen Erbteiles zu. Es würde den Rahmen dieser Rechtsberatung sprengen, die gesetzliche Erbfolge zu erläutern. Sofern Sie daher Fragen dazu haben, sollten sie unbedingt die fachmännische Beratung eines Notars oder Rechtsanwaltes einholen. Festgehalten sollte jedenfalls werden, dass man bestimmte Personen nicht erbrechtlich umgehen kann.

## **Worauf hat der Pflichtteilsberechtigte Anspruch?**

Der Pflichtteilsberechtigte kann sich NICHT aussuchen, welche Vermögenswerte er als Pflichtteil haben möchte. Dies kann nur der Verstorbene in seinem Testament bestimmen. Tut er dies nicht oder hält er nur fest, dass jemandem ein Pflichtteil zusteht, so ist der Pflichtteil ein Geldanspruch.

## **Kann der Pflichtteil ausgeschlossen werden?**

Nur bei Vorliegen sogenannter „Enterbungsgründe“ kann jemandem sein Pflichtteil entzogen werden. Enterbungsgründe sind jedoch schwerwiegendste Verfehlungen, die sich in erster Linie gegen den Verstorbenen richten, z.B. bestimmte strafbare Handlungen gegen Leib und Leben. Ein „gestörtes“ Verhältnis alleine genügt für eine Enterbung nicht. Wohl aber ist unter gewissen Umständen eine Halbierung des Pflichtteils möglich, wenn z.B. der Verstorbene und sein Kind NIE im selben Haushalt gelebt haben. Dies muss der Verstorbene jedoch, ebenso wie einen allfälligen Enterbungsgrund, im Testament anordnen. Andernfalls kann ein Enterbungsgrund oder ein Grund für eine Halbierung des Pflichtteils nicht berücksichtigt werden.

## **Schenkungs-pflichtteil**

Der „normale“ Pflichtteil bemisst sich auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Vermögens. Nun könnte jemand auf die Idee kommen, noch zu Lebzeiten Vermögen weiterzugeben, um damit Pflichtteilsansprüche zu umgehen, sodass am Lebensende kein Vermögen mehr vorhanden wäre. Um dies zu vermeiden, bestimmt das Gesetz, dass auch von bereits zu Lebzeiten erfolgten Schenkungen unter Umständen ein Pflichtteil zu berechnen ist, nämlich der sogenannte „Schenkungs-pflichtteil“. Das bereits zu Lebzeiten weitergegebene Vermögen wird somit in die Bemessungsgrundlage des Pflichtteils mit einbezogen. Auf diese Weise gelangt man vom normalen Pflichtteil zum sogenannten „erhöhten“ Pflichtteil. Findet der erhöhte Pflichtteil im Nachlass keine Deckung, muss unter Umständen der Beschenkte zur Berichtigung des Pflichtteils beitragen. Hierbei sind zu unterscheiden: Schenkungen an Personen, die selbst pflichtteilsberechtigt sind wie z.B. Kinder, müssen zeitlich unbegrenzt, also allenfalls auch noch nach Jahrzehnten, berücksichtigt werden; Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen sind, wenn der Geschenkgeber nach erfolgter der Schenkung noch mindestens zwei Jahre lebt, nach Ablauf dieser Zweijahresfrist nicht mehr zu berücksichtigen.